

Sportgemeinschaft Weißig 1861 e. V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Abs. 1: Der Verein führt den Namen

Sportgemeinschaft Weißig 1861 e. V., abgekürzt: **SG Weißig 1861 e. V.**

und hat seinen Sitz in Freital. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden mit der Nummer 40112 eingetragen.

Abs. 2: Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e. V., des Kreissportbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. sowie von Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Abs. 3: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Abs. 1: Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports durch

- regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden
- Beteiligung an Wettkämpfen der entsprechenden Sportverbände
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- Einsatz von entsprechend ausgebildeten Übungsleitern

Abs. 2: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 3: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 4: Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unrechtmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 5: Der Verein ist frei von politischen und religiösen Bindungen.

§ 3 Gliederung

Abs. 1: Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die die Pflege der jeweiligen Sportart betreiben und sich in Übungs- oder Trainingsgruppen unterteilen können.

§ 4 Mitgliedschaft

Abs. 1: Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Abs. 1: Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt und die in der Beitragsordnung festgelegte Aufnahmegebühr entrichtet. Für Minderjährige ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Abs. 2: Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- Abs. 3: Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- Abs. 4: Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht hat. Sie kann durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Abs. 1: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Abs. 2: Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- Abs. 3: Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muß schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als 3 Monaten im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand erst beschlossen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

- Abs. 4: Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- Abs. 5: Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten gegenüber dem Verein vollumfänglich bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- Abs. 1: Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Abs. 2: Jedes Mitglied hat das Recht vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen im Rahmen der jeweils gültigen abgeschlossenen Versicherung.
- Abs. 3: Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- Abs. 4: Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Abs. 5: Die Mitglieder sind verpflichtet, sportliche Veranstaltungen ihrer Abteilung zu unterstützen und zur Erhaltung von Geräten und Sportanlagen sowie zur Einhaltung von deren Sauberkeit beizutragen.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- Abs. 1: Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- Abs. 2: Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- Abs. 1: Gegen Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, gegen das Vermögen des Vereins oder eines unsportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Ausschluss aus dem Verein nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung
 - b) Verweis
 - c) angemessener Schadensersatz
 - d) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Abs. 2: Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist dem Mitglied mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen Widerspruch einzulegen. Die Vereinsmitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 10 Organe

Abs. 1: Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

Abs. 1: Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Abs. 2: Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

Abs. 3: Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- dem/der Verantwortlichen für Mitgliederverwaltung
- dem/der Verantwortlichen für Sportstätten
- den Abteilungsleiter/innen
- maximal 5 Beisitzern

Abs. 4: Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende einzeln oder durch beide Stellvertreter/innen gemeinsam oder durch einen/eine Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in gemeinsam vertreten.

Abs. 5: Die Abteilungsleiter/innen werden durch ihre Funktion in den erweiterten Vorstand berufen und nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Verhinderungsfalle nehmen ihre Vertreter an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil.

Abs. 6: Der Vorstand nach § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand nach § 26 BGB und der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Gesamtvorstand wird mit Ausnahme der Abteilungsleiter/innen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter nach § 11 Abs. 2 können nicht in einer Person vereinigt werden.

Abs. 7: Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB oder des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann es bis zu nächsten Wahlversammlung auf Beschluss des Gesamtvorstandes durch eine andere geeignete Person ersetzt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Abs. 1: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Abs. 2: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Abs. 1: Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Satzungsänderungen und Neufassung
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Abs. 1: Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Einladung mit Angabe der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins und durch Aushänge an den Sportstätten des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Abs. 2: Anträge auf Satzungsänderung sowie auf Änderung der Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe des abzuändernden Textes im genauen Wortlaut dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- Abs. 1: Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Abs. 2: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt nur dann eine geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Bewerber zur Disposition steht oder wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Sollte für jedes Amt nur ein Kandidat zur Wahl stehen, so ist Blockwahl zulässig. Der in Persona gewählte Vorstand ist berechtigt die Verteilung der Ämter in einer konstituierenden Vorstandsversammlung vorzunehmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- Abs. 3: Über Anträge auf Satzungsänderung oder zur Änderung der Tagesordnung kann nur abgestimmt werden, wenn sie nach § 14, Abs. 2 zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Abs. 1: Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- Abs. 2: Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

- Abs. 1: Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Abs. 2: Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Abs. 3: Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Abs. 4: Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Abs. 5: Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Erfüllung weiterer satzungsgemäßer Zwecke ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand

ermächtigt, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

- Abs. 6: Im Übrigen haben die Organämter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- Abs. 7: Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung innerhalb des gleichen Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Abs. 8: Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 18 Kassenprüfer

- Abs. 1: Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
- Abs. 2: Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen

- Abs. 1: Vom Gesamtvorstand erlassene Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

- Abs. 1: Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom jeweils benannten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 21 Datenschutz im Verein

- Abs. 1: Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- Abs. 2: Die Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins beschrieben.
- Abs. 3: Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- Abs. 4: Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

- Abs. 1: Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- Abs. 2: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an

Diakonisches Werk Dresden
Stadtmission
Wichern-Werkstätten
Otto-Dix-Str. 5
01705 Freital.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.11.2018 beschlossen worden.